Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 20 - Finanzen	Datum
	Aktenzeichen: 200 – 813 – 12/32	22.07.2014

Sitzungsvorlage Nr. 90 / 2014

Anlagen

[x] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 16.09.2014	TOP 5
[ ] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[ ] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[ ] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[ ] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[x] für den Rat	am 30.09.2014	TOP

öffentliche Sitzung

Betreff:

Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück

Finanzielle Auswirkungen:

( ) keine haushaltsmäßige Berührung ( ) Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

( ) Ergebnisplan

( ) Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) ( ) Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

( ) Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Siehe Sachdarstellung

Bürgermeister/in FB-Leiter/in Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 90/2014 an: HA 16.09.2014/Rat 30.09.2014
Sachdarstellung, Begründung:

Der Landkreis Osnabrück möchte sich in der Stromerzeugung aus Windkraft im Gebiet des Landkreises engagieren und hat das Ziel, die Stromversorgung im Landkreis Osnabrück aus Windenergie abzudecken. Die im Gebiet des Landkreises Osnabrück vorhandenen Potentiale für Stromerzeugung aus Windenergie sollen nachhaltig erschlossen werden.

Die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück ist alleinige Gesellschafterin der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH. Die ENERGOS will Mehrheitsgesellschafter (mindestens 51 %) an einer neu zu gründenden Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG werden. Diese Gesellschaft, im folgenden WEHLOS, soll im Gebiet des Landkreises Osnabrück bestehende Windparks und begonnene Projektentwicklungen von Windparks übernehmen, weiterführen und ggf. ertüchtigen (Repowering nach EEG). Ferner soll WEHLOS auf geeigneten Flächen im Landkreis Windparks neu entwickeln, errichten und betreiben. Dazu wird WEHLOS projektspezifische Betreibergesellschaften errichten, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Diese Betreibergesellschaften werden alle projektspezifischen Verträge und Genehmigungen halten, Kreditnehmer der Projektfinanzierung sein und für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Windparks verantwortlich sein.

Die ENERGOS hat den folgenden Energieversorgern eine Beteiligung von je 3 % am Kommanditkapital der WEHLOS angeboten:

- Stadtwerke Osnabrück AG
- Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
- Stadtwerke Bramsche GmbH
- Stadtwerke Lengerich GmbH
- Strom- und Gasversorgung Versmold GmbH
- Teutoburger Energienetzwerk eG
- Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG

Ferner erhalten bestimmte Gemeinden aus dem Landkreis Osnabrück sowie der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes eine Beteiligungsoption an der WEHLOS. Die Auswahl dieser Gemeinden obliegt dem Landkreis Osnabrück. Die Räte der Gemeinden Hagen a. T. W. und Hasbergen haben sich bereits dafür ausgesprochen, dass sich die Stadtwerke Lengerich an der WEHLOS beteiligen und dort die Interessen auch der Gemeinden Hagen und Hasbergen wahrnehmen.

Plangröße für die WEHLOS ist ein Eigenkapital von 25 Mio. EUR. Für die SWL ergibt sich bei 3 % Beteiligung ein Betrag von 750.000,00 EUR am Eigenkapital. Für den Fall, dass später noch eine höhere Beteiligung möglich wird, möchte die Geschäftsführung der SWL hier eine Beteiligung von bis zu 6 % zum Beschluss stellen, entsprechend bis zu 1.500.000,00 EUR. Das Eigenkapital wird WEHLOS fast ausschließlich zur Einlage in Betreibergesellschaften der einzelnen Windparks verwenden. Dementsprechend wird WEHLOS das Eigenkapital von den Gesellschaftern zeitlich schrittweise und nur in dem Umfang abfordern, wie es zum Erwerb oder zur Errichtung konkreter Windparks erforderlich wird.

Die WEHLOS ist als GmbH & Co. KG konzipiert. Zunächst werden die Gesellschafter gleichermaßen Gesellschafter an der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH und an der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG. Im Konzept angelegt ist jedoch die Möglichkeit, die Anteile der Verwaltungs GmbH an die KG zu veräußern und auf diese Weise die WEHLOS als Einheits-KG zu formieren.

Die WEHLOS wird kurzfristig auf Angebote von Grundeigentümern, Projektentwicklern und Windparkbetreibern reagieren müssen, so dass keine Zeit für die Beschlussfassung kommunaler Gremien für eine weitere Beteiligung bleiben wird. Die WEHLOS kann nach dem Gesellschaftsvertrag mit einer Mehrheit von 60 % über den Erwerb von Windparks, Windparkgesellschaften oder die Übernahme von Projekten beschließen. Als Ausgleich zur absoluten Mehrheit der ENERGOS wurde zum Schutz der Minderheitsgesellschafter ein Kriterienkatalog entwickelt. Dieser Kriterienkatalog soll über einen Konsortialvertrag verbindlich zwischen den Gesellschaftern vereinbart werden. Mit einer Mehrheit von 60 % können nur Windparkprojekte übernommen werden, die mindestens dem Kriterienkatalog entsprechen. Sofern von dem Kriterienkatalog abgewichen werden soll, ist dafür eine Mehrheit von 95 % in der WEHLOS erforderlich. Für die Übernahme fremder Projektentwicklungen werden ferner die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Netzanschlusszusage, Nutzungsverträge, zwei Windgutachten sowie Kauf- und Wartungsverträge der Windkraftanlagen vorliegen müssen. Bei Eigenentwicklungen wird die Einhaltung der Kriterien zwischenzeitlich immer wieder geprüft. Diese Vereinbarungen wird der noch zu schließende Konsortialvertrag enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Geschäftsführung der SWL die Beteiligung an der WEHLOS nicht umsetzen.

Unter den vorgenannten Randbedingungen wird hier im Sinne eines Vorratsbeschlusses um Zustimmung zu weiteren mittelbaren Beteiligungen gebeten, und zwar an den konkreten Windkraft-Standortprojekten, die beteiligungshierarchisch unterhalb der WEHLOS angesiedelt sind. Das gesamte hierfür benötigte Eigenkapital wird über die Beteiligung an der WEHLOS eingebracht und ist in dem Gesamtrahmen 1.500.000,00 EUR enthalten.

Hauptvorteil der gewählten Beteiligung an einer Holding über Vorratsbeschluss für Beteiligung an Einzelprojekten besteht in der Möglichkeit schneller Entscheidung bei zeitlich begrenzter Erwerbsoption eines Projektes, ferner in der Risikostreuung durch Aufteilung des Engagements auf mehrere Projekte. Nachteil ist die begrenzte Einflussmöglichkeit entsprechend der Minderheitsbeteiligung.

Das Hauptrisiko besteht in den nur statistisch prognostizierbaren windabhängigen Erträgen sowie in der technischen Verfügbarkeit der Windkraftanlagen. Diese Risiken sind über Abschläge im Kriterienkatalog berücksichtigt. Weiteres Risiko besteht in Eingriffen des Gesetzgebers in das EEG Regime.

Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich wurde das Vorhaben in seiner Sitzung am 02.07.2014 dargelegt und insbesondere auch der Kriterienkatalog im Einzelnen erläutert. Der Aufsichtsrat hat daraufhin der Beteiligung an der WEHLOS unter den wirtschaftlichen Randbedingungen des Kriterienkataloges einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG mit einem Anteil am Kommanditkapital von maximal 6 % und maximal 1.500.000,00 EUR zu. Die verbindliche Einhaltung eines vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich genehmigten Kriterienkataloges für den Erwerb oder Errichtung von Windparkprojektgesellschaften muss dabei zwischen den Gesellschaftern der WEHLOS vereinbart sein.

2. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH mit einem Geschäftsanteil von maximal 6 % und maximal 1.500,00 EUR zu.

3. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der Wandlung der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG in eine Einheits-KG durch Übertragung der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH auf die WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG zu.

4. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt der mittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich über die WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG an weiteren Gesellschaften zu, die einem vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich genehmigten Kriterienkatalog entsprechen müssen. Der Umfang der Beteiligung am Eigenkapital dieser weiteren Gesellschaften ist in der Beteiligung Nr. 1 enthalten.

5. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt Änderungen an den Gesellschaftsverträgen zu, die von den kommunalen Aufsichtsbehörden verlangt werden.

Anlagen

1. Gesellschaftsvertrag der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG

2. Gesellschaftsvertrag der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH

3. Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

(notarieller Eingang / KG Vertrag ist notariell zu beurkunden)

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der

WEHLOS Windenergie Holding
Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG,

Georgsmarienhütte

Vorbemerkung:

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wird im folgenden Text die jeweils männliche Wortform verwendet. In allen Fällen gelten jeweils die weiblichen und die männlichen Wortformen.

Die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück ist die Beteiligungsholding des Landkreises Osnabrück und alleinige Gesellschafterin der ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (nachfolgend: **„ENERGOS"**).

Die ENERGOS und die Stadtwerke Osnabrück AG, die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH, die Stadtwerke Bramsche sowie die Strom- und Gasversorgung Versmold GmbH, die Stadtwerke Lengerich GmbH, die Teutoburger Energienetzwerk eG und die Elektrizitätsgenossenschaft Hassbergen eG möchten die WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG gründen (nachfolgend: **„Gesellschaft"**). Deren Ziel ist es, die Stromversorgung im Landkreis Osnabrück aus Windenergie abzudecken und die im Gebiet des Landkreises Osnabrück vorhandenen Potentiale für die Energieerzeugung Windenergie nachhaltig zu nutzen. Die Gesellschaft wird sich an Gesellschaften zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Osnabrück beteiligen bzw. diese Windparkgesellschaften gründen.
Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück sowie der von dem Niedersächsischen Landvolk Kreisverband Osnabrück e. V. gegründete Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes e. V. (nachfolgend: **„HOL"**) eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück, VR 3133, erhalten nach Gründung der Gesellschaft die Möglichkeit, Kommanditanteile an der Gesellschaft zu erwerben.

Alle Bestimmungen des nachfolgenden Gesellschaftsvertrages sind im Lichte dieser Ziele zu verstehen und auszulegen.

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und führt die Firma

„WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG".

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Georgsmarienhütte.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Planung, Projektierung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Einspeisung sowie die Direktvermarktung von Windenergie sowie die Entwicklung der Infrastruktur von Netzen und Verteilsystemen im Bereich Windenergie im Landkreis Osnabrück und
- die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von sowie die Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung für Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im Bereich der Windenergie im vorgenannten Sinne sowie deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Innerhalb dieser Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt,

- Zweigniederlassungen zu errichten,
- unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, zu veräußern oder zu pachten,
- gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, zu veräußern oder zu pachten,
- mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu kooperieren,
- Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu pachten, zu verpachten, zu mieten, zu vermieten oder anderweitig zu nutzen sowie
- alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

(3) Bei der Verwirklichung des Unternehmenszwecks und Unternehmensgegenstandes stehen neben den in der Vorbemerkung genannten Zielen folgende Gesichtspunkte im Vordergrund:

- der Umweltschutz und die Verfolgung hiermit im Zusammenhang stehender öffentlicher Interessen und Ziele,

- die Verfolgung raumplanerischer Ziele und insbesondere eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung und energiewirtschaftliche Ziele im Landkreis Osnabrück,
- die Entwicklung der Infrastruktur von Netzen und Verteilsystemen,
- die Verfolgung sozialer Anliegen und
- die Erzielung nachhaltiger Erträge für ihre Kommanditisten.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres, erstmalig jedoch zum 31.12.2028[1], die Gesellschaft ordentlich kündigen.

(3) Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Das Recht, nach § 133 HGB Auflösungsklage zu erheben, wird -soweit gesetzlich zulässig- abbedungen.

(4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft und zwar gegenüber der Komplementärin. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

(5) Kündigt ein Kommanditist, führt dies nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der kündigende Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

[1] Entsprechend der Finanzierungslaufzeit.

(6) Kündigt die Komplementärin als einzige persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit der Mehrheit der Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft. Die kündigende Komplementärin scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

(7) Kündigt ein Gesellschafter und erfährt ein anderer Gesellschafter erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Kündigung, ist der andere Gesellschafter berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung des einen Gesellschafters dieser Kündigung anzuschließen.

(8) Besteht die Gesellschaft im Zeitpunkt der Kündigung eines Gesellschafters nur aus zwei Gesellschaftern, ist der andere Gesellschafter berechtigt das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen.

§ 5
Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH
(Komplementärin).

Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist weder am Vermögen noch am Verlust oder Gewinn oder an einem Liquidationserlös beteiligt.

(2) Kommanditisten sind:

a) die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, AG Osnabrück, HRB 207510, mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage in Höhe von ... EUR

b) ...

Sofern und soweit die von einem Kommanditisten nach § 5 Abs. 4 zu erbringende Pflichteinlage die Höhe seiner Hafteinlage übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft i. S. v. § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

(3) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von ... EUR. Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

a) die ENERGOS mit einem festen Kapitalanteil von ... EUR, d. h. zu 79 %;

b) ...

Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

(4) Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen (Pflichteinlagen) werden durch Einlage der vorstehend bezeichneten Geldbeträge in Höhe der festen Kapitalanteile erbracht. Die Pflichteinlagen sind mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister zur Zahlung fällig.

(5) Zusätzlich zu ihrer Pflichteinlage nach Abs. 4 und ohne Anrechnung auf die Haftsumme leisten die Kommanditisten eine Sacheinlage, indem sie der Gesellschaft unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Handelsregister ihre Geschäftsanteile an der Komplementärin voll einbezahlt und frei von Rechten Dritter übertragen.

(6) Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf den Rücklagenkonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile gemäß § 5 Abs. 3 verbucht.

(7) Das Festkapital der Gesellschaft kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhöht werden. Eine Erhöhung des Festkapitals setzt einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit voraus und erfolgt entweder durch Aufstockung bzw. Erhöhung der bisherigen Kapitalanteile (§ 5 Abs. 3; § 7 Abs. 1 Kapitalkonten I) der Kommanditisten oder durch Aufnahme weiterer Gesellschafter nach folgenden Vorschriften.

Die Kommanditisten sind berechtigt aber nicht verpflichtet, an der Erhöhung des Gesellschaftskapitals bzw. Festkapitals entsprechend ihrer bestehenden Beteiligungsquote im Sinne von § 5 Nr. 3 teilzunehmen und ihren bisherigen Kapitalanteil durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft (Übernahmeerklärung) und Zahlung des darin übernommenen Erhöhungsbetrages an die Gesellschaft zu erhöhen bzw. aufzustocken. Die Erhöhung des jeweiligen Kapitalanteils wird mit Zugang der Übernahmeerklärung des Kommanditisten bei der Gesellschaft und vollständiger Zahlung des übernommenen Erhöhungsbetrages wirksam. Soweit einer der Kommanditisten innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Komplementärin ihre Übernahmeerklärung nicht oder nicht in maximaler Höhe ihrer bisherigen Beteiligungsquote abgeben oder den übernommenen Betrag nicht innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Übernahmeerklärung vollständig zahlen, sind die anderen Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligungsquote berechtigt und ermächtigt, ihren Kapitalanteil über ihre bisherige Beteiligungsquote hinaus um den von dem Kommanditisten insoweit nicht vollständig ausgeschöpften Betrag zusätzlich zu erhöhen und/oder nach eigener Wahl im Namen der Gesellschaft und sämtlicher Gesellschafter im vorgenannten Umfang weitere von ihr zu benennende Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

Die Komplementär-GmbH ist zur Annahme der Übernahme- sowie der Beitrittserklärungen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und berechtigt.

(8) Die Gesellschafter sind darüber hinaus nicht verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

(9) Die Kommanditisten sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck zu fördern. Zur positiven Entwicklung der Gesellschaft haben sie nachhaltig und nach Kräften beizutragen. Die Kommanditisten sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet, unterliegen jedoch keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6
Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Vorkaufsrechte

(1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen nach diesem Vertrag hierfür erfüllt sind. Jeder Gesellschafter bedarf zur Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Verfügungen zugunsten eines mit den verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Kommunen sind als Unternehmen im Sinne von § 15 AktG anzusehen. Keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Veräußerung eines Teiles des Gesellschaftsanteils der ENERGOS an eine oder mehrere dem Landkreis Osnabrück angehörige Städte und/oder Gemeinden sowie an den HOL. Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis sind zudem Verfügungen über Gesellschaftsanteile und insbesondere Verpfändungen, wenn die Verpfändung im Rahmen einer Bankkreditaufnahme eines Kommanditisten an die kreditgewährende Bank erfolgt, der Bankkredit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag dient und die geplante Verfügung 4 Wochen im Voraus der Gesellschaft schriftlich angezeigt wird.

(2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 EStG und/oder durch Gewinne und Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zulasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung hat er insoweit der Gesellschaft die hierdurch erhöhte Gewerbesteuerbelastung nach § 7 Satz 2 GewStG zu ersetzen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuern hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen - insbesondere Grunderwerbssteuern - hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen.

(3) Im Falle des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils durch einen der Kommanditisten an einen Dritten, der weder Gesellschafter noch mit dem verkaufswilligen Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG ist und bei dem es sich weder um eine dem Landkreis Osnabrück ange-

hörige Stadt oder Gemeinde noch um den HOL handelt, sind die übrigen Kommanditisten zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht besteht auch dann, wenn die Gesellschafterversammlung der Veräußerung zugestimmt hat. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Gesellschafts- bzw. Kapitalanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses Vorkaufsrecht den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis an, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Gesellschafts- bzw. Kapitalanteile zueinander stehen. Der veräußernde Kommanditist hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mittels Übersendung einer Kopie aller Vereinbarungen mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Ein Verkaufsberechtigter kann hierbei sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten, ihm gem. Satz 3 von vornherein zustehenden und ihm nach Satz 4 anwachsendem Anteils ausüben. Falls mehrere Kommanditisten ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Anteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Anteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, binnen eines Monats nach Ablauf der Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht über die Zustimmung nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 7
Gesellschafterkonten

(1) Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft ist auf einem unveränderlichen und unverzinslichen **Kapitalkonto I** zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.

(2) Im Übrigen wählen die Gesellschafter folgende Kontengliederung:

a) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein **Verlustvortragskonto** einzurichten. Buchungen auf diesem unverzinslichen Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.

b) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein **Rücklagenkonto** als weiteres unverzinsliches Kapitalkonto eröffnet, auf welchem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.

c) Für jeden Gesellschafter wird ein unverzinsliches **Sonderrücklagenkonto** eingerichtet, auf welchem der Nominalbetrag der als Sacheinlagen der KG zu übertragende Geschäftsanteile an der Komplementärgesellschaft (§ 5 Abs. 5) gebucht wird.

d) Alle übrigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf einem für jeden Gesellschafter zu eröffnenden **Privatkonto** zu verbuchen, das wie ein Darlehenskonto geführt und dessen Salden mit 2 % p. a. verzinst werden. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende nach dem jeweiligen Stand zum Ersten eines Kalendermonats.

Die Zinsen werden dem Privatkonto zu- bzw. abgeschrieben.

§ 8
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung und
2. die Komplementärin/Geschäftsführung.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, soweit sich aus § 11 nichts anderes ergibt. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

(3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.

(4) Die Komplementärin ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Komplementärin und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(5) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

§ 10
Vergütung der Komplementärin

(1) Der Komplementärin werden von der Gesellschaft sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung (einschließlich der Vergütung der Geschäftsführer) erstattet, sobald sie entstanden sind und soweit sie ausschließlich die Gesellschaft betreffen. Gegenüber den Kommanditisten besteht kein Aufwendungsersatzanspruch.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist.

(3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 11
Geschäftsführung und Vertretung durch Kommanditisten

Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin werden die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse anstatt durch diese selbst durch die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen:

a) Gesellschafterversammlungen der Komplementärin werden durch einen dazu von den Kommanditisten für die Gesellschaft bevollmächtigten Vertreter in der erforderlichen Form abgehalten (externe Willensbildung).

b) Der Inhalt des vom Vertreter zu befassenden Beschlusses wird in einer Gesellschafterversammlung der Kommanditisten unter Ausschluss der Komplementärin festgelegt. Die Kommanditistenversammlung beschließt über alle, der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesene Angelegenheiten. Hierfür gelten §§ 12 und 13 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend (interne Willensbildung).

c) Der Geschäftsführer der Komplementärin hat zu allen wesentlichen Vorgängen, welche ihren eigenen Geschäftsbetrieb bzw. ihre Position als Gesellschafterin der GmbH & Co. KG betrifft, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditisten einzuholen. Diese können für den Betrieb der Komplementärin eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes festlegen. Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne

Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat mindestens zu umfassen:

a) Berichte der Geschäftsführung/Komplementärin über den Geschäftsgang im vorangegangenen und im laufenden Geschäftsjahr,

b) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Entlastung der Komplementärin.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4) Die in der Gesellschafterversammlung anwesenden Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Dieser leitet die Gesellschafterversammlung.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Festkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenden Festkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben für die neue Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

(6) Die Komplementärin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung bzw. der Komplementärin.

(7) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung von der Komplementärin unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Nimmt die Komplementärin nicht an der Gesellschafterversammlung teil, ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erstel-

len. Die Niederschrift ist in jedem Fall von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§ 13
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt (sog. Umlaufverfahren). Kommt auf diese Weise ein Gesellschafterbeschluss zustande, hat die Komplementärin unverzüglich den Gesellschaftern den gefassten Beschluss unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Anteil am Festkapital (§ 5 Abs. 3). Je 1,00 € Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen,
- Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel etc.) und
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG.

(5) Einer Mehrheit von 80 % der abgegeben Stimmen bedürfen Beschlüsse über

- Kapitalerhöhungen und

- die Aufnahme neuer Gesellschafter mit Ausnahme der dem Landkreis Osnabrück angehöriger Städte und/oder Gemeinden.

(6) Einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse über:

- Gründung, Erwerb, Verkauf bzw. Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen.

(7) Mehrere Vertreter eines einzelnen Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

§ 14
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Komplementärin und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

a) Entlastung der Komplementärin,
b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
c) Auflösung der Gesellschaft,
d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Gesellschafter,
e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäften und Verträgen der Gesellschaft mit Gesellschaftern,
f) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer der Komplementärin sowie Festsetzung ihrer Bezüge und Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
g) Wahl des Abschlussprüfers,
h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
i) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
j) Kapitalerhöhungen und Aufnahme neuer Gesellschafter,
k) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Formwechsel),
l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG,

m) Erteilung von Projektentwicklungsaufträgen,

n) Gründung, Erwerb, Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen.

§ 15
Wirtschaftsplan

(1) Die Komplementärin hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

(4) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 16
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Komplementärin in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Komplementärin ist verpflichtet, den Gesellschaftern alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnung und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offenzulegen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung, falls sich erhebliche Abweichungen von dem in § 15 dieses Vertrages näher bezeichneten Wirtschaftsplan sowie von abzuschließenden Zielvereinbarungen ergeben bzw. unter Zugrundelegung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ersichtlich werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Kriterien für erhebliche Abweichungen im Sinne dieses Abs. 2 festlegen. Die Komplementärin hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Osnabrück zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Osnabrück zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4-6 und § 129 Niedersächsisches Kommu-

nalverfassungsgesetz (NKomVG) alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann. Die vorstehenden Rechte stehen auch solchen dem Landkreis Osnabrück angehörigen Städten und Gemeinden zu, die Gesellschafter der Gesellschaft sind.

(3) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück.

(4) Dem Landkreis Osnabrück stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Den für den Landkreis Osnabrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück stehen die Befugnisse nach § 155 NKomVG zu. Der Landkreis Osnabrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten. Die vorstehenden Rechte stehen auch solchen dem Landkreis Osnabrück angehörigen Städte und Gemeinden zu, die Gesellschafter der Gesellschaft geworden sind.

(5) Die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) über die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben von den vorstehenden Absätzen 2 und 3 unberührt.

(6) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Komplementärin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern vorzulegen. Zugleich hat die Komplementärin den Gesellschaftern den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

(7) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen und unter Würdigung des Beschlussvorschlages der Geschäftsführung darüber zu beschließen, ob der Gewinn abweichend von der Regelung des folgenden Absatzes in die Rücklage einzustellen und auf Rücklagenkonten zu verbuchen ist.

(8) Der sich nach Abzug etwaiger Tätigkeits- und Darlehensvergütungen, die im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand darstellen, ergebende Gewinn ist entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Kapitalkonten I zu verteilen. Mit diesen Gewinnanteilen sind somit die Verlustvortragskonten auszugleichen. Der restliche Gewinn ist den Privatkonten zuzuschreiben.

(9) Wird ein Bilanzverlust erwirtschaftet, so erhöht sich dieser durch die gewinnunabhängige Tätigkeitsvergütung der Gesellschafter und die Verzinsung der im Guthaben geführten Privatkonten. Dieser erhöhte Verlust ist im Verhältnis der Kapitalkonten I zu verteilen. Das Gleiche gilt, wenn erst durch die Tätigkeitsvergütung oder die Verzinsung der Privatkonten ein Verlust entsteht. Mit den Verlustanteilen sind zunächst die Rücklagenkonten bis auf Null abzuschreiben. Der Rest ist auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

(10) Die Kommanditisten sind auch im Falle der Liquidation nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 17
Einlage-/Entnahmerechte und -pflichten

(1) Einlagen zum Ausgleich des negativen Saldos von Privatkonten sind jederzeit zulässig.

(2) Weist ein Privatkonto zum Bilanzstichtag einen Schuldsaldo aus, ist ein nach § 16 den Privatkonten zuzuschreibender Gewinn in dieser Höhe zum Kontoausgleich zu verwenden, kann also nicht entnommen werden. Ein etwaiger verbleibender Schuldsaldo ist von dem betreffenden Gesellschafter nach Feststellung des Jahresabschlusses in bar auszugleichen.

(3) Die Komplementärin ist berechtigt, am Ende jeden Monats jeweils 1/12 ihrer jährlichen Geschäftsführervergütung zu entnehmen. Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeitsvergütungen.

(4) Verbleiben nach Feststellung des Jahresergebnisses auf den Privatkonten Guthaben, können diese innerhalb einer Frist von drei Monaten und danach nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten entnommen werden.

§ 18
Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst. § 144 HGB bleibt unberührt.

(2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle

a) der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen, oder

b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder

c) der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abgabe, oder

d) der Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB durch den Gesellschafter, oder

e) der Kündigung durch den Gesellschafter gemäß § 4.

(3) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen. In diesem Fall ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss abzutreten. Der Kaufpreis muss dabei mindestens der Höhe der Abfindung nach § 19 entsprechen. Das Recht zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters liegt insbesondere im Falle eines

Kontrollwechsels bei einem Gesellschafter vor. Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über einen Kommanditisten, so hat er diesen Umstand gegenüber der Komplementärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Kommanditisten im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkgen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Kommanditisten auf einen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an einem Kommanditisten im Sinne von § 290 HGB durch einen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch einen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen oder

d) der Abschluss von Verträgen mit einem Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung des Kommanditisten einräumen. Kommunen gelten innerhalb dieser Regelungen als Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Der Beschluss über die Ausschließung wegen Kontrollwechsels muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gefasst werden, indem sämtliche Kommanditisten von dem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt haben.

(4) Scheidet ein Gesellschafter nach Absatz 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen. Scheidet die Komplementärin als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin aus, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75% ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft bzw. der verbleibende alleinige Gesellschafter beschließt die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiven und Passiven ohne Liquidation.

§ 19
Abfindungsguthaben

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die gegebenenfalls durch Gutachten eines von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.

(2) Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in § 18 Abs. 2 a) – c), Abs. 3 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach § 19 Abs. 1 geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent.

(3) Sind die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.

(5) Das Abfindungsguthaben ist in .... gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von .... Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.

(6) Das Privatkonto sind nicht Gegenstand der Abfindung und auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 20
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21
Unwirksamkeitsklausel

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) zu vereinbaren.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

§ 22
Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Gesellschaftsvertrag und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten.

(Ort, Datum, Namen der Gesellschafter, Unterschriften)

ENTWURF

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH,

Georgsmarienhütte

ENTWURF

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück Verwaltungs GmbH"

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Georgsmarienhütte.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmen ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Georgsmarienhütte, die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen in In- und Ausland zu errichten sowie im Übrigen alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 €.

(2) Hiervon übernehmen als Stammeinlage:

- die ENERGOS Energiewirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. ... bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von ... €,
- die Stadtwerke Osnabrück AG die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. ... bis ... bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von ... €
- die Stadtwerke ...

(3) Die Stammeinlage ist unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages in bar zu erbringen.

§ 6
Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung und
2. Geschäftsführer.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung verhandelt und schließt im Namen der Gesellschaft die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.

(2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie kann stellvertretende Geschäftsführer haben.

(3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er ihr alleiniger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für Geschäfte mit der Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages zu führen.

(5) Die Gesellschafterversammlung hat einen Katalog derjenigen Maßnahmen und Geschäfte zu beschließen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann festgelegt werden, mit welcher Mehrheit - abhängig vom Beschlussgegenstand - ein entsprechender Zustimmungsbeschluss zu fassen ist.

Wenn zustimmungsbedürftige Maßnahmen oder Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, dürfen die Geschäftsführer insoweit selbstständig handeln. Sie haben jedoch die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten und die nachträgliche Zustimmung einzuholen.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Gesellschafter alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnung und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offenzulegen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung, falls sich erhebliche Abweichungen von dem in § 13 dieses Vertrages näher bezeichneten Wirtschaftsplan sowie von abzuschließenden Zielvereinbarungen ergeben bzw. unter Zugrundelegung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ersichtlich werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Kriterien für erhebliche Abweichungen im Sinne dieses Abs. 6 festlegen.

(7) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Osnabrück zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Osnabrück zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4-6 und § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 9
Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

(1) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.

(2) Die Ausübung der Gesellschafterrechte erfolgt durch einen oder mehrere Kommanditisten nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der WEHLOS Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG.

§ 10
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer

Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes festlegen. Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(2) Innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat mindestens die Berichte der Geschäftsführung über den Geschäftsgang im vorangegangenen und im laufenden Geschäftsjahr zu umfassen:

a) Berichte der Geschäftsführung über den Geschäftsgang im vorangegangenen und im laufenden Geschäftsjahr,
b) Feststellung des Jahresabschlusses und
c) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(4) Die in der Gesellschafterversammlung anwesenden Vertreter der Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Dieser leitet die Gesellschafterversammlung.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Gesellschaft ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben für die neue Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung.

(7) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Nimmt die Geschäftsführung nicht an der Gesellschafterversammlung teil, ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erstellen. Die Niederschrift ist in jedem Fall von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§ 11
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden i. d. R. in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmungen gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt (sog. Umlaufverfahren). Kommt auf diese Weise ein Gesellschafterbeschluss zustande, haben die Geschäftsführer unverzüglich den Gesellschaftern den gefassten Beschluss unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich mitzuteilen.

(2) Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Mehrere Vertreter eines einzelnen Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

§ 12
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
b) Auflösung der Gesellschaft,
c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern und
d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung der Bezüge.

§ 13
Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, sodass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

(4) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung, Gewinn- und Verlustverteilung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Abs. 1 i.V.m. § 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück.

(3) Dem Landkreis Osnabrück stehen die Rechte aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Den für den Landkreis zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Osnabrück stehen die Befugnisse nach § 155 NKomVG zu. Der Landkreis Osnabrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

(4) Die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben von den vorstehenden Absätzen 2 und 3 unberührt.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über den Beschlussvorschlag zur Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(7) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Würdigung des Beschlussvorschlages der Geschäftsführung darüber, ob der Jahresgewinn zzgl. eines Gewinnvortrages und abzgl. eines Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.

§ 15
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Unwirksamkeitsklausel

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder un-

durchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) zu vereinbaren.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

§ 17
Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Gesellschaftsvertrag und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten.

(Ort, Datum, Namen der Gesellschafter, Unterschriften)

Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Beteiligung an einer Gesellschaft für Onshore Windenergie in der Rechtsform der GmbH & Co. KG

Gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat vor der Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse zu unterrichten. Diese Marktanalyse soll Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft darstellen.

A. Vorhabensbeschreibung

Die Stadtwerke Lengerich streben eine Beteiligung an einer Gesellschaft für Onshore Windenergie (Windenergie Holding Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG - WEHLOS) im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland an, um an den Chancen dieser Technologien zu partizipieren, die eigenen Erzeugungsaktivitäten zu diversifizieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Onshore Windenergieanlagen im Landkreis Osnabrück zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen im Landkreis Osnabrück zur Erzeugung von Strom aus Windenergie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Innerhalb der Gesellschaft für Onshore Windenergie (WEHLOS) soll ein Projektportfolio in einer Größenordnung von 100 MW installierter Leistung, gesichert wer-

den. Plangröße für das Eigenkapital der WEHLOS sind 25 Mio €. Der überwiegende Teil der Investition wird durch Fremdkapital gedeckt werden.

B. Hintergrund

Für die Energieerzeugung ist das Thema Nachhaltigkeit wichtigster und in der Vergangenheit stabilster Treiber aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Deshalb wird der Trend zur CO2-Einsparung das dominierende Element bei der Entwicklung des deutschen bzw. europäischen Energieerzeugungsmixes sein.

Die politische Situation in Bezug auf die Förderung regenerativer Energieerzeugung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Gemäß dem Vorhaben der Bundesregierung soll bis zum Jahr 2020 der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch auf mindestens 30 Prozent gesteigert werden. Der Anteil an der Stromerzeugung soll bis 2050 sogar 80% betragen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren stabile Rahmenbedingungen für die Förderung regenerativer Energieerzeugung geschaffen. Auch in den kommenden Jahrzehnten ist von einer massiven Förderung regenerativer Energieerzeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene umzusetzen.
In der Windenergie sieht die Bundesregierung eine Schlüsseltechnologie im CO2-freien Energiemix der Zukunft. Windkraft nimmt bereits jetzt die Spitzenposition bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ein. Das Potenzial ist aber noch lange nicht ausgeschöpft.
Gerade im Bereich der Windkraft an Land, sogenannter Onshore-Windenergie, führt die Erschließung neuer Standorte sowie die technologische Modernisierung bestehender Parks auch in Zukunft zu einem deutlichen Wachstum. Alleine in den Jahren 1990 bis 2010 stieg die in Deutschland insgesamt installierte Leistung von

55 MW im Jahr 1990 auf rund 6.100 MW im Jahr 2000 und auf über 27.000 MW im Jahre 2010. In ihrem Leitszenario aus dem Jahre 2010 rechnet die Bundesregierung mit einer installierten Leistung der Onshore-Windenergie von etwa 36.000 MW im Jahr 2020.

C. Ziel der Beteiligung und öffentlicher Zweck

Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es gemäß § 1, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, eine Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu erzielen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist das Ziel des EEG, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und im Jahre 2050 auf 85% weiter zu erhöhen.

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (WEHLOS) liegt somit darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (WEHLOS) soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

D. Analyse des Marktumfeldes

Die Struktur des deutschen Erzeugungssystems hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Während zu Beginn des Jahrtausends der Großteil der installierten Kraftwerksleistung aus konventionellen Erzeugungstechnologien, d. h. thermischen und hydraulischen Kraftwerken, bestand, ist der Anteil an Erneuerbaren Energien innerhalb der vergangenen Jahre von rund 6,4 Prozent in 2010 auf etwa 20 Prozent im Jahre 2011 angestiegen.

Damit sind die Erneuerbaren Energien in 2011 nach Braunkohle zweitwichtigster Energieträger bei der Deckung des Strombedarfs in Deutschland.

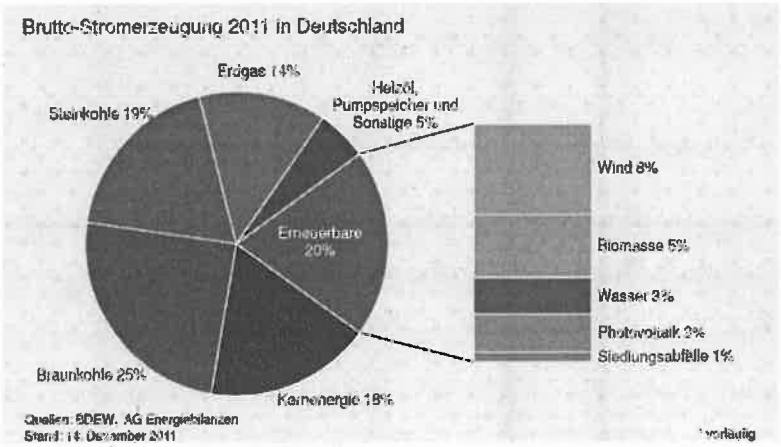

Abbildung 1: Brutto-Stromerzeugung 2011 in Deutschland

Quelle: BDEW

Das Ausbaupotential zur Stromerzeugung z.B. der Onshore-Windenergie wird vom Umweltbundesamt mit 180 TWh beziffert. Da der Strom aus Windenergie gemäß der prognostizierten Entwicklung einen signifikanten Anteil am Energiemix ausmachen wird und zudem als Strom aus einer Erneuerbaren Energiequelle einen regenerativen Charakter aufweist, ist eine Integration in die kommunale Energieversorgung ein nachhaltiger und „grüner" Entwicklungsschritt. Das geplante Engagement im Bereich der Windenergie eröffnet der kommunalen Energiewirtschaft die Möglichkeit, diesen Wandel der Struktur des Elektrizitätsversorgungssystems proaktiv mitzugestalten und die Windenergie ihren Bedürfnissen entsprechend in die Energieversorgung einbinden zu können.

E. Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Lengerich führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen der Bundesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte
- der größeren Unabhängigkeit vom volatilen Strommarkt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne" Produkte zu bieten
- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit
- der strategischen Allianz mit Betreibern von Erneuerbaren Energieanlagen in den verlängerten Bereichen der Wertschöpfungskette.

F. Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune

Das Aufgabenfeld der Gesellschaft für Onshore Windenergie (WEHLOS) erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben kann im Vorfeld betriebswirtschaftlich beurteilt werden, so dass Verlustrisiken minimiert werden. Das EEG setzt Mindestvergütungssätze fest, wodurch das finanzielle Risiko deutlich reduziert wird.

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Lengerich zudem aufgrund der begrenzten Beteiligung und des geringen Kapitaleinsatzes sowie der Streuung auf mehrere gesellschaftsrechtlich getrennte Projekte nur ein sehr begrenztes Risiko auf.

G. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit sehen wir in der Beteiligung an der Onshore-Beteiligungsgesellschaft einen relevanten Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke Lengerich und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die frühzeitige Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

H. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

Durch eine Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) werden die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den mittelbar beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement in Bereich der Erneuerbaren Energien nicht zu erwarten, da die Tätigkeit keinerlei Überschneidungen mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweist.

Im Gegenteil, durch die nachhaltige und wirtschaftliche Sicherung der kommunalen Energieversorgung wird die Wirtschaftskraft der kommunalen Projektpartner gestärkt. Eine Sicherung der Position der Stadtwerke, die Stärkung der Unabhängigkeit von den etablierten Stromerzeugungsunternehmen und die Integration von Erneuerbaren Energien in die kommunale Energieversorgung gewährleisten den Bestand der Stadtwerke, repräsentieren die zukunftsweisende Ausrichtung und unterstreichen damit die signifikante Stellung der Stadtwerke für die Region. Dieses Fundament wird mit positiven Auswirkungen für die Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene verbunden sein.

Durch die Stärkung der kommunalen Projektpartner bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Großteil der Investitionen und Aufträge im Bereich der örtlichen Energieversorgung – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – lokal vergeben werden kann.

I. Abschließende Bewertung

Die Beteiligung an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (WEHLOS) bietet für die Stadtwerke Lengerich die Chance, eigenen Erzeugungsaktivitäten im Bereich der Onshore-Windenergie aufzubauen und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

Durch den Einstieg in diesen Energieträger eröffnen sich für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern.

Insbesondere unter Berücksichtigung des zukünftig angestrebten Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist eine frühzeitige Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien für Stadtwerke essentiell, um die Energieversorgung auf die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und nachhaltig zu sichern. Nur so kann langfristig die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden.

Die mittelbar beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke im Bereich Erneuerbarer Energien nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (WEHLOS) bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haushaltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung.